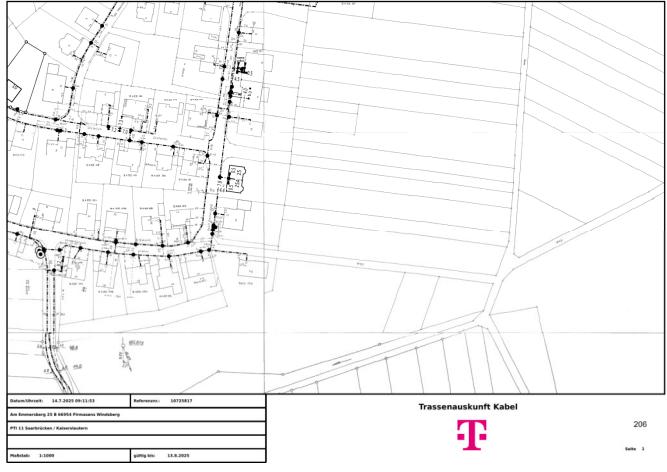
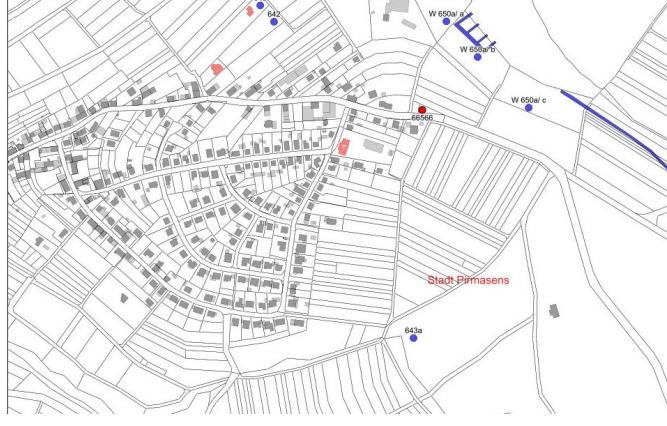


<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
203	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Aus Sicht des Bundesamtes f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen keine Einwände gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
206	Deutsche Telekom AG,T-Com	TINL Südwest Karlsruhe PTI 11/Produktionsmanagement	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberchtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.</p> <p>Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.</p> <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - die geplanten Verkehrswägen nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden - die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern. <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI</p>	<p>Die Planung und Koordination von Kommunikationsleitungen im Plangebiet erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Die Verlegung der Versorgungsleitungen in den öffentlichen Verkehrs wegen ist gängige Praxis.</p> <p>Die Aufstellung von Schaltgehäusen kann auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen erfolgen.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich des Zeitablaufs, den Voraussetzungen etc. werden dem Erschließungsträger weitergegeben und bei der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Es ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern – Pirmasenser Straße 65 in Verbindung setzen.</p>  <p>Datum/Zeitstempel: 14.7.2025 09:23:53 Referenznr.: 100100022 Am Emmersberg 21 67655 Pirmasens-Windsberg PP11: Bebauung - Kabeltrichter Platznr.: 0 L0000 Zeitraum: 14.6.2025 Trassenauskunft Kabel T 206 Seite: 1</p>	
207	Deutscher Wetterdienst	Referat Liegenschaftsmanagement (PB24)	<p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o.a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes bestehen keine Einwände gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
208	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	(DLR) Westpfalz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
209	Handelsverband	Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
212	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft		<p>Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.</p> <p>Zuständigkeitenshalben haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienstleistungen der Bundeswehr zur Beantwortung abgegeben: Referat Infra I 3 TÖB, Fontaiengraben 200, 53123 Bonn</p>	<p>Es sind keine Anlagen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft von der Planung betroffen.</p> <p>Das Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls beteiligt (siehe TÖB 203).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
213	Forstamt Westrich	Forstamt Westrich	<p>Mit Mail vom 11.07.2025 haben Sie das Forstamt Westrich als Untere Forstbehörde aufgefordert, zum im Betreff aufgeführten Sachverhalt Stellung zu nehmen.</p> <p>Sachverhalt</p> <p>Um den Bedarf an Wohnbauflächen im Bereich Windsberg Rechnung zu tragen, hat der Stadtrat am 22.05.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplan WB 104 „Am Emmersberg-Süd“ gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha, die aktuell ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Pirmasens bereits als Wohnbaufläche abgebildet. Der Bebauungsplan soll folglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.</p> <p>Im Südosten grenzt Wald im Eigentum der Stadt Pirmasens (Abteilung 4 – Hochwald) an, der durch Laubhölzer (u.a. Eiche, Pappel) geprägt ist. Der betreffende Wald ist in westliche Richtung ausgerichtet und somit insbesondere im Sommer einer verstärk-</p>	<p>Aus Sicht des Forstamt Westrich bestehen keine Einwände gegenüber der Planung. Die Verkehrssicherungspflicht wurde geregelt und die Ersatzmaßnahmen werden befürwortet.</p> <p>Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung.</p> <p>Künftige und notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Waldrandbereich sind vorab mit dem zuständigen Revierleiter abzustimmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>ten Sonneneinstrahlung, im Winter und im Frühjahr einer hohen Windlast durch potentielle Sturmereignisse ausgesetzt. Dazu ist er wertvoller Teil des FFH-Gebietes 6710-301 „Zweibrücker Land“ und beinhaltet durch die Ausstattung mit älteren Eichen im Randbereich auch potentielle Habitate für Fledermaus-, Vogel- oder Insektenarten.</p> <p>Als naturschutzfachlicher Ausgleich für die Errichtung des Baugebietes ist der Umbau von Nadelholzflächen hin zu Laubmischwald im Stadtwald Pirmasens („Altes Schloss“) vorgesehen. Die Voranbau-Pflanzung aus je 600 Winterlinden und Hainbuchen unter den vorhandenen Bestand aus Fichte und Douglasie ist bereits im Jahr 2024 erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde das Forstamt bereits beteiligt und hat damals eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Nach Sichtung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und der abschließenden Regelung der Verkehrssicherungsthematik am Waldrand (Vereinbarung zwischen der Stadt Pirmasens und dem Forstamt zur Kontrolle des Baumbestandes) bestehen keine Bedenken gegenüber der angedachten Planung. Es sei an dieser Stelle aber noch darauf hingewiesen, dass künftige und notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Waldrandbereich vorab mit dem zuständigen Revierleiter abgestimmt werden müssen.</p> <p>Da die Ausgleichsmaßnahme bereits umgesetzt ist und diese aus forstlicher Sicht zu befürworten ist, gibt es auch hierzu keine Einwände meinerseits.</p>	
214	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie	<p>Mit der Feststellung unserer Belange, wie sie unter Punkt 10 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Verweis auf die Genehmigungspflicht nach § 21 DSchG ist im Hinweis 10.4. formuliert.</p> <p>Der entsprechende Hinweis bzgl. Kleindenkmäler ist bereits in dem Hinweis 10.3 aufgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
215	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesdenkmalpflege	Im vorliegenden Verfahren erheben wir keine Bedenken aus denkmalpflegerischer Sicht. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.	

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>Unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Objekt des Flächen- und Streckendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hinweis zu Kleindenkmälern: Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, da Sie eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil einer noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen. Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.</p>  <p>Hinweise zu Stellungnahmen der GDKE: Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, sind gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei einer präventiver Absuche von Kampfmittel sind die Befundergebnisse der Denkmalfachbehörde mitzuteilen.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
217	Denkmalpflege Westwall	GDKE - Westwall	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-
222	Kreisverwaltung Südwestpfalz	Planungsabteilung	Aus Sicht der <u>Unteren Landesplanungsbehörde</u> des benachbarten Landkreises Südwestpfalz bestehen gegen die vorgelegte Planung <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> .	Aus Sicht der Unteren Planungsbehörde Südwestpfalz bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Somit ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
223	Landesamt für Geologie und Bergbau	Bergbau Rheinlandpfalz	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LBG) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes WB 104 „Am Emmersberg-Süd“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund – allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter III/.6.1 werden fachlich bestätigt. Auch unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz bitten wir um Zusendung des im Entwässerungskonzept unter Kap. 0.2.6. angeführten Gutachtens der Fa. Stracke – Beton und Baugrund.</p> <p>– mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoLDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LBG) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau bestehen hinsichtlich des Bergbaus, mineralische Rohstoffe <u>keine Bedenken</u> gegenüber der Planung. Die Hinweise hinsichtlich des Bodens und Baugrund werden fachlich bestätigt. Es wird mit Bezug auf das Geologiedatengesetz, um die Zusendung des Bodengutachtens der Fa Stracke – Beton und Baugrund (Entwässerungskonzept), gebeten. Es ergeben sich keine Anforderungen zur Änderung der betriebenen Bebauungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
226	Landwirtschaftskammer Rheinlandpfalz	Dienststelle Kaiserslautern	<p>Der östlich des Plangebietes verlaufende Wirtschaftsweg (Flurstück 860) muss in seiner Funktionalität und Nutzbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben. Der Weg erschließt die östlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Bei Anpflanzungen und Einzäunungen sind die Grenzabstände gemäß des Nachbarrechts Rheinland-Pfalz einzuhalten.</p> <p>Auf den Wirtschaftsweg in der östlichen Verlängerung der südlichen Erschießungsstraße kann verzichtet werden. Der Weg hat keine landwirtschaftliche Funktion mehr und verleitet zu einer illegalen Nutzung des angrenzenden Wirtschaftswegenetzes.</p>	<p>Das Nachbarschaftsrecht RLP ist generell von den Bauherren zu beachten. Den östlichen Wirtschaftsweg und die Wegeverbindung zu erhalten war von der Ortsgemeinde gewünscht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
				
230	Pfalzwerke Netz AG	Regionalnetz	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeitig <u>keine Versorgungseinrichtungen</u> der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig von Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	<p>Derzeit werden keine Belange der Pfalzwerke Netz AG berührt.</p> <p>Es wird um Zusendung des rechtskräftigen Bebauungsplans gebeten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
231	Planungsgemeinschaft Westpfalz	Geschäftsstelle Kaiserslautern	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 19.07.2023.</p> <p>Seitens der Regionalplanung bestehen keine weiteren Anmerkungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
236	Stadtwerke Pirmasens	Versorgungs GmbH	<p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p>	<p>-</p>
237	Stadtwerke Pirmasens	Verkehrs GmbH	<p><i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i></p>	<p>-</p>
238	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Ref. 32	<p>1. Niederschlagswasser</p> <p>Das beiliegende Entwässerungskonzept sieht vor das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zu bewirtschaften sowie das Regenwasser der öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen etc.) über ein Versickerungsbecken im südlichen Verfahrensbereich in das Grundwasser zu versickern. Ich weise daraufhin, dass bei der Verwendung von Zisternen auf den Privatgrundstücken, die lediglich zur Gartenbewässerung genutzt werden und im Winterhalbjahr wegen fehlender Entnahme überlaufen, dem Notüberlauf eine Mulde, in der das Überlaufwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann, nachzuschalten wäre. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung im Bebauungsplan. Ansonsten kann dem Entwässerungskonzept und der Wasserhaushaltbilanzierung gefolgt werden.</p>	<p>Ein Mindestrückhaltevolumen von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche ist im Bebauungsplan vorgegeben.</p> <p>Die Nachschaltung einer Mulde zur breitflächigen Versickerung des Überlaufwassers der Rückhalteinrichtungen ist zu empfehlen, sofern die Bodeneigenschaften des jeweiligen Grundstückes dies zulassen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Auslegung des Versickerungsbeckens auf die anfallenden Niederschlagsmengen ausgelegt, so dass auch das Notüberlaufwasser aufgenommen werden kann.</p> <p>Hierzu wird empfohlen die textliche Festsetzung wie folgt zu ergänzen und die Nie-</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung				
			<p>Die zentrale Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet in dem südwestlich geplanten RRB mit Einleitung in das Grundwasser stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Die Einleiterlaubnis gem. §§ 8, 9 ff Wasserhaushaltsgesetz ist bei der Oberen Wasserbehörde, SGD Süd Regionalstelle Kaiserslautern zu beantragen.</p> <p>2. Schmutzwasser</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Blümeltal abzuleiten.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 02.08.2023, Az.: 6427-003#023/0072-0111 32 AB2 gilt weiterhin.</p>	<p>derschlagswasserbewirtschaftung in der Entwässerungssatzung der Stadt Pirmasens für den Bereich des Baugebietes aufzunehmen:</p> <p>9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24 BauGB und § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)</p> <p>9.1. Das Oberflächenwasser der befestigten Flächen der Wohnbauflächen ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Dazu ist ein Mindestrückhaltevolumen von 50 l / m² abflusswirksamer Flächen vorzusehen.</p> <p><i>Für anfallenden erhöhten Niederschlagswasserabfluss ist die Nachschaltung einer Mulde zur breitflächigen Versickerung des Überlaufwassers der Rückhalteinrichtungen vorzusehen, sofern die Bodeneigenschaften des jeweiligen Grundstückes dies zulassen. Ist eine schadlose Versickerung <u>nachweislich</u> nicht möglich, ist ein Anschluss an den Regenwasserkanal möglich.</i></p> <p>Die notwendige Einleiterlaubnis wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ableitung zur Kläranlage Blümeltal ist vorgesehen.</p>				
240	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz		Zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes WB 104 „Am Emmersberg-Süd“ werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	<p>Aus Sicht des Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>				
243	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Bundesnetzagentur	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dort tätigen Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren und/oder betroffene Schutzbereiche der Messeinrichtungen der BNetzA entnehmen. Beziehen Sie diese in Ihre weitere Planung ein, um Störungen zu vermeiden.</p> <p style="text-align: right;">Anlage(n)</p> <p>Funkbetreiberauskunft</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Eingangsnummer:</td> <td style="padding: 2px;">0752179</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Plangebiet:</td> <td style="padding: 2px;">WB 104 "Am Emmersberg-Süd"</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:	0752179	Plangebiet:	WB 104 "Am Emmersberg-Süd"	<p>Auf ihrer Onlineseite verweist die Bundesnetzagentur, dass konkrete Angaben zu Richtfunkanwendungen nur bei den Betreibern eingeholt werden können. Dabei ist zu beachten, dass für Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 Meter empfohlen wird, auf eine Funkbetreiberauskunft zu verzichten, da Beeinträchtigungen in diesem Fall unwahrscheinlich sind.</p> <p>(Quelle: Bundesnetzagentur - Funkbetreiberauskunft, Stand 29.08.2023)</p> <p>Durch die Art und das Maß der baulichen Nutzungen sind im Geltungsbereich keine Gebäude über 20 m zulässig. Somit ist eine Funkbetreiberauskunft nicht erforderlich.</p> <p>Die Telefonica Germany GmbH & Co.OHG und Vodafone GmbH wurden bei der Frühzeitigen Beteiligung beteiligt Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben bzw.</p>
Eingangsnummer:	0752179							
Plangebiet:	WB 104 "Am Emmersberg-Süd"							

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung																								
			<p>Betreiber Richtfunk:</p> <table border="1" data-bbox="1146 428 1813 619"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th><th>Straße</th><th>Hausnr.</th><th>PLZ</th><th>Ort</th><th>E-Mail</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>TEGRO Kabelbau GmbH</td><td>Arnulfstraße</td><td>49</td><td>66954</td><td>Pirmasens</td><td>derzeit nicht verfügbar</td></tr> <tr> <td>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</td><td>Georg-Brauchle-Ring</td><td>50</td><td>80992</td><td>München</td><td>o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</td></tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td><td>Ferdinand-Braun-Platz</td><td>1</td><td>40549</td><td>Düsseldorf</td><td>Richtfunk, Auskunft@Vodafone.com</td></tr> </tbody> </table> <p>Betreiber Radaren: Im Plangebiet sind keine Radare vorhanden.</p> <p>Betreiber Radioastronomie: Das Radioteleskop Effelsberg ist nicht betroffen.</p> <p>Funkmessstationen der BNetzA: Funkmessstandorte der BNetzA sind nicht betroffen.</p>	Betreiber	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	E-Mail	TEGRO Kabelbau GmbH	Arnulfstraße	49	66954	Pirmasens	derzeit nicht verfügbar	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring	50	80992	München	o2-MW-BlmSchG@telefonica.com	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz	1	40549	Düsseldorf	Richtfunk, Auskunft@Vodafone.com	wurden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.
Betreiber	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	E-Mail																							
TEGRO Kabelbau GmbH	Arnulfstraße	49	66954	Pirmasens	derzeit nicht verfügbar																							
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring	50	80992	München	o2-MW-BlmSchG@telefonica.com																							
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz	1	40549	Düsseldorf	Richtfunk, Auskunft@Vodafone.com																							
249	Kommunalaufsicht	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-																								
301	Bauordnung	II/65.1	Zu oben stehendem Vorgang haben wir keine Einwände und Anregungen. Unsere Ausführungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden umgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																								
302	Behindertenbeauftragter		Ich habe mir die Unterlagen angesehen; es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																								
304	Garten- und Friedhofsamt	III/67 Untere Naturschutz-behörde und Spielleitplanung	<p>Notwendige Unterlagen zur Umweltprüfung liegen vor (Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet 6710-301 „Zweibrücker Land“, FBN/U-Bericht mit Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung, ASP).</p> <p>Laut Ergebnissen ergibt sich bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte prüfen, bei den textlichen Festsetzungen die Anti-Schottergarten-Festsetzung übernommen werden muss/soll/kann?!</p>	<p>Es wird empfohlen folgende Festsetzung zu ergänzen.</p> <p><i>„Kies- oder Schotterschüttungen und Kies- oder Schotterflächen sind als mineralischer Mulch (Schicht aus Kiesen oder Naturschotter in verschiedenen Kornstärken) zulässig, wenn diese zu mindestens 75% bepflanzt sind. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind dauerhaft zu bepflanzen.“</i></p>																								
307	Ordnungsamt	III/32.2 Straßenverkehrs-behörde	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-																								
325	Tiefbauamt	II/66, 66.1, 66.2, 66.3	<p>66.0 Umweltschutz: Derzeit liegen weder der UNTEREN BODENSCHUTZBEHÖRDE der Stadt Pirmasens noch der SGD SÜD Informationen über - Altablagerungen, - Altstandorte, - schädliche Bodenverunreinigungen, - Verdachtsflächen in dem in Rede stehenden Bereich vor.</p> <p>66.0 Gewässerschutz: Von der Seite des GSB bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes WB 104 „Am Emmersberg-Süd“, wenn sichergestellt ist, dass dem RRB ausschließlich Oberflächenwasser zugeführt wird.</p> <p>66.1 Bauverwaltung: Im Rahmen der TÖB-Beteiligung teilen wir mit, dass von unserer Seite keine Bedenken bestehen.</p> <p>66.2 Straßenbau: 1. Bei der Straße, die an der nördlichen Grenze des Plangebietes endet, besteht kei-</p>	<p>Gewässerschutz: Dem Rückhaltebereich wird ausschließlich Oberflächenwasser zugeführt.</p> <p>Straßenbau:</p>																								

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>ne Wendemöglichkeit. Hier ist eine Wendemöglichkeit, ggf. in Form eines Wendehammers, vorzusehen. Ob eine Erweiterung in Zukunft tatsächlich ausgeführt wird, ist nicht sichergestellt. Bei Einfahrt in die Straße besteht keine Wendemöglichkeit, ohne die Grundstücke zu befahren.</p> <p>2. Der vorgesehene Sammelplatz für Müllbehälter im Verkehrsraum (Fahrbahnbereich) ist auch als temporärer Stellplatz für Müllbehälter nicht zulässig. Aufgrund der geringen Straßenbreite von nur 4,50m kommt es zu Einschränkungen des Verkehrs. Bei einer Aufstellung der Müllbehälter im Straßenraum besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Insbesondere bei Dunkelheit sind schwarze Mülltonnen schlecht zu erkennen und stellen ein Verkehrs- und Sichthindernis dar.</p> <p>3. Die Abgrenzung zum Wirtschaftsweg an der östlichen Grenze des Plangebietes ist so herzustellen, dass das Grundstück 895 bis an die hintere Grenze vollständig verschlossen werden kann. In der textlichen Festsetzung ist ausdrücklich eine Bebauung mit Doppelhäusern zugelassen. Sollte das Grundstück mit einem Teil einer Doppelhaushälfte bebaut werden, wird die Zufahrt notwendigerweise im Bereich des jetzt ausgewiesenen Wirtschaftsweges liegen.</p> <p>4. An der östlichen Grenze schließt ein Wirtschaftsweg an das Plangebiet an. Dieser Wirtschaftsweg wird von teils größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt und über die Straßen des Plangebietes angedient. Ein 2-Richtungsverkehr in der südlichen Straße wäre den örtlichen Gegebenheiten besser angepasst. Wird an der geplanten Variante festgehalten, ist auszuschließen, dass größere landwirtschaftliche Fahrzeuge die Straße nicht gegen die Fahrtrichtung der Einbahnstraße nutzen.</p> <p>66.3 Abwasserbeseitigungsbetrieb: Zum Entwässerungskonzept: Aufgestellt von IB Thomas Scheer, Schwedelbacher Straße 12, 67686 Mackenbach, Telefon: 06374 70330, Stand 8/2024</p>	<p>Zu Punkt 1: Bei der Planung einer Stichstraße stellt sich für die Gemeinde die Frage nach der Erforderlichkeit einer Wendemöglichkeit am Ende der Straße. Vor allem Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sprechen für die Anlage eines Wendehammers. Dem stehen aber oftmals die Herstellungskosten, Versiegelung von Flächen und damit die Beitragsbelastung der Anlieger gegenüber. Die Frage nach der Erforderlichkeit eines Wendehammers wird von der Gemeinde im Rahmen der ihr zukommenden Planung entschieden; hierbei ist ihr grundsätzlich ein Entscheidungsspielraum zuzubilligen.</p> <p>Die Gemeinde muss dabei die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung erschließt die 5,00 m breite Stichstraße lediglich drei Grundstücke. Die Länge beträgt bis zum Ende der Grundstücke rd. 38 m. Laut FNP der Stadt Pirmasens ist der nördlich angrenzende Bereich, ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt. Eine künftige Erweiterung des Plangebietes ist somit möglich.</p> <p>Durch die Randlage des Baugebietes im Ort, die geringe Verkehrsbelastung bei drei Baugrundstücken und der ggf. zeitlichen Beschränkung des Zustands als Stichstraße, räumt die Gemeinde dem Belang der privaten Bauherren (Erschließungskosten) und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (Versiegelung) den Vorrang ein.</p> <p>Zur Information der Verkehrsteilnehmer wird empfohlen ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ (VZ 357) mit Zusatz „keine Wendemöglichkeit“ (VZ 1008-34) aufzustellen.</p> <p>Zu Punkt 2: Nach Absprache mit der Abfall-Entsorgungsstelle wird der temporäre Müllsammelplatz zur Entleerung der Abfallbehälter in die öffentliche Grünfläche verschoben. Die Entfernung zum nördlichsten Grundstück in der Stichstraße beträgt rd. 113 m und ist somit zumutbar.</p> <p>Zu Punkt 3: Das aufgeführte Grundstück (Gesamtfläche rd. 750 m²) besitzt eine Zufahrtsmöglichkeit von rd. 16,90 m. Dies entspricht der Hälfte der nördlichen Grundstücksgrenze. Aufgrund des trapezförmigen Zuschnitts dieses Grundstücks ist eine gleichmäßige Teilung generell als schwierig zu erachten. Bei der Errichtung eines Doppelhauses steht dem Bauherrn frei die Stellung des Gebäudes (keine Vorgabe der Firstrichtung) und entsprechende Anordnung der Parkmöglichkeiten so zu gestalten, dass die Zufahrtsmöglichkeit auf 16,90 m als ausreichend erachtet wird.</p> <p>Hier wird der Einsparung von Erschließungskosten und Versiegelung von Grund und Boden gegenüber der Planungsflexibilität des privaten Bauherrn der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Zu Punkt 4: Aufgrund der Kostenentwicklung in den letzten Jahren, wird dem Belang der Einsparung von Erschließungskosten sowie dem Belang der Reduzierung von Bodenversiegelung gegenüber dem landwirtschaftlichen Verkehr Vorrang eingeräumt. Die östlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen können von Norden über den östlichen Landwirtschaftsweg oder über die neuen Erschließungsstraßen angefahren werden. (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer). Die Einbahnstraßenregelung gilt für Fahrzeuge aller Art, davon sind landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht ausgeschlossen.</p> <p>Abwasserbeseitigungsbetrieb:</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>Zu 0.2.3 Außengebiete: Es muss sichergestellt sein, dass die Außengebiete nicht über das RRB abgeleitet werden.</p> <p>Zu 0.2.5 Gewässer: In der Nähe befindet sich ein Gewässer 3. Ordnung ohne Namen, welches lediglich nicht über die gesamte Länge ganzjährlich Wasser führt. Das Gewässer ist auch parzelliert und befindet sich auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 898. Das Gewässer entwässert zum Gewässer Hartzhütterklamm.</p> <p>Zu Plan Entwässerungskonzept, Genehmigungsplanung, Plan-Nr. A4108GP0101LP01 Die beiden Grundstücke hangabwärts der Planstraße „C“ sollten die Baugrenze so vorgegeben bekommen, dass im Starkregenfall das Oberflächenwasser ungehindert talabwärts abfließen kann.</p> <p>Im Bereich der Planstraße „D“ befindet sich eine private Regenwasserleitung DN 300 PVC. Diese ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Schachtnummern der Entwässerungsanlage sind mit dem Tiefbauamt abzustimmen, bevor die nächste Planung erstellt wird.</p> <p>Das System für Regenwasser beginnt mit der Kennung 092R01. Die nachfolgenden Schächte sind entsprechend mit fortlaufenden Endziffern zu versehen.</p> <p>Das System Schmutzwasser beginnt mit der Kennung 092S01. Die Nummerierung erfolgt analog wie beim Regenwassersystem.</p> <p>Die Haltungen werden nach dem obenliegenden Schacht bezeichnet und mit einem „H“ ergänzt (092R01H).</p> <p>Die Gefälle der geplanten Leitungen sollten überprüft werden. Die Mindest- und Maximalgefälle der einschlägigen Normung müssen eingehalten werden (Beispiel: Planstraße „A“ (338,35-338,10)/82,84 = 0,3% und keine 3,10%).</p> <p>Die Überdeckung der Haltungen im Bereich außerhalb der Zufahrtswege sollte nicht geringer als 1,20 m sein, im Bereich der Wege 1,0 m.</p>	<p>Außengebiete: Die Höhenentwicklung des Plangebietes wird entsprechend ausgelegt, so dass keine Außengebietswasser ins Gebiet und demnach zum Becken gelangt.</p> <p>Auch wenn in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die Linie der Baugrenzen grundstücksübergreifend dargestellt sind, ist der 3,00 m Grenzabstand nach Landesbauordnung einzuhalten.</p> <p>In den Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan wird zudem auf die Sturzflutenkarten sowie das Starkregen- und Hochwasserkonzept der Stadt Pirmasens verwiesen, mit den Empfehlungen u.a. bodengleiche Gebäudeöffnungen zu vermeiden und Abflusswege freizuhalten.</p> <p>Schacht- und Haltungsnummerierung werden angepasst.</p> <p>Die Gefälle werden kontrolliert.</p>
326	Vorbeugender Brandschutz	65.1 Feuerwehrtechnischer Bediensteter Herr Wolf	<p>1. Ver- und Entsorgungsleitungen Im Plangebiet wird gemäß des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Arbeitsblattes W-405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h für die Dauer von zwei Stunden benötigt.</p> <p>2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Zur Sicherstellung der Anleiterbarkeit an zu errichtenden Gebäuden ist bei im öffentlichen Straßenraum anzupflanzenden Bäumen Abweichungen von bis zu 5 m</p>	Bäume sind im öffentlichen Straßenraum nicht vorgesehen.

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>vom festgesetzten Standort zulässig.</p> <p>3. Verkehrsflächen Bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen sind die Vorgaben der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr – Anhang E der VVTB, in der zur Festlegung gültigen Fassung, zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise: <i>Sicherstellung der Löschwasserversorgung:</i> <i>Sofern der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf erheblich übersteigt und in Folge ein Verkeimung durch stagnierendes Trinkwassers droht, kann die Sicherstellung der Löschwasserversorgung auch auf andere Weise, als durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, sichergestellt werden (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter, Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, u.a.). Zu Sicherstellung können bis zu zwei Löschwasserentnahmeeinrichtungen in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt herangezogen werden, wobei jede Löschwasserentnahmeeinrichtung für sich mindestens 24m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden liefern muss. Die Regelung gilt nicht bei unüberwindbaren Hindernissen im Radius, wie Bahnanlagen, mehrspurigen Schnellstraßen und großen Gebäudekomplexen, welche die tatsächliche Laufstrecke unverhältnismäßig verlängern. Die Entfernung zur nächstgelegenen Löschwasserentnahmeeinrichtung darf eine Lauflinie auf öffentlicher Verkehrsfläche vom Zugang des Grundstücks von 75 m nicht überschreiten. Die Abstände zwischen den Hydranten sollen innerhalb der Bebauung einen Abstand von 150 m nicht überschreiten. Der Betriebsdruck darf an den Löschwasserentnahmestellen aus dem Trinkwassernetz nicht unter 1,5 bar fallen.</i></p>	<p>Die Kurvenradien und Breiten der Erschließungsstraßen sind hinsichtlich der Dimensionierung der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr – Anhang E der VVTB ausreichend.</p> <p>Die Vorbemessung der Trinkwasserleitung zeigt im Brandfall am ungünstigsten Knoten einen Druckverlust von rund 0,7 bar. Zurzeit ist diesbezüglich unter Voraussetzung eines durch die Werke bereitgestellten ausreichenden Versorgungsdruckes nicht mit auftretenden Problemen zu rechnen</p>
327	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	I/23	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
328	WSP		<p>Mit Schreiben vom 11.08.2023 haben wir bereits Stellung genommen. Wir wurden mit Schreiben vom 18.07.2025 informiert, dass unsere Stellungnahme zur Kenntnis genommen wurde.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 14.07. – 14.08.2025 möchten wir erneut auf den Standplatz für Glascontainer eingehen: Die Stadt Pirmasens muss den Dualen Systemen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl in angemessenem Umfang (Richtwert je 500 Einwohner ein Standplatz) Standplätze für den Betrieb des Altglasrücknahmesystems zur Verfügung stellen. Aktuell wird diese Vorgabe in Windsberg nicht erfüllt. Auch im Stadtgebiet ist die erforderliche Standplatzdichte nicht mehr gegeben.</p> <p>Idealerweise sollte für die Standplätze eine zentrale Lage im jeweiligen Sammelgebiet gewählt werden, um eine gute Erreichbarkeit für die Anwohner zu gewährleisten – sowohl zu Fuß als auch mit dem Auto. Er sollte gut sichtbar und leicht zugänglich sein, um eine einfache Nutzung zu ermöglichen aber auch illegale Ablagerungen um die Container zu vermeiden (soziale Kontrolle). Ein ausreichender Abstand zu Wohngebäuden sollte ebenfalls gewährleistet sein, um Lärmbelästigung durch die Glascontainer zu vermeiden. Empfohlen werden mindestens 12 Meter Abstand. Hierbei sei ergänzend erwähnt, dass derzeit nur noch lärmgedämpfte Behälter aufgestellt werden, die mit Dämmmaterialien ausgekleidet sind und über einen optimierten Einwurfschacht verfügen.</p> <p>Früher war der zentrale Glascontainerstandplatz Windsberg an der Sängerhalle, Römerstraße aufgestellt. Im Zuge des Neubaus des Kindergarten musste dieser</p>	<p>Das Baugebiet, mit seinen schmalen Erschließungsstraßen (4,50 m) ermöglicht keine Park-/Haltemöglichkeit im öffentlichen Straßenraum, somit wäre eine Anfahrmöglichkeit der Container mit dem PKW nicht möglich.</p> <p>Der Bereich der öffentlichen Grünflächen ist ebenfalls ungeeignet, aufgrund fehlender Haltemöglichkeit in den Einmündungsbereichen und der vorhandenen Topografie (teilweise Böschungsbereich).</p> <p>Der empfohlene Mindestabstand von 12 m zu Wohnbebauung kann im Bereich der Straßenverkehrsflächen und der Flächen Straßenbegleitgrün ebenfalls nicht eingehalten werden.</p> <p>Die Dringlichkeit eines zentralen Containerstandorts ist der Ortsgemeinde bewusst geworden, kann aber im Zuge dieses Plangebietes nicht zufriedenstellend umgesetzt werden. Die Problematik wird im Ortsbeirat zeitnah behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			Standplatz wegfallen. Seither stehen die Glascontainer außerhalb des Ortes an der Durchgangstraße, ca. 800m von der Ortsmitte entfernt. Im Rahmen der Stadtentwicklung (z.B. bei Überplanung oder Neuplanung von Gebieten) ist die Stadt Pirmasens, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, gegenüber den Dualen System verpflichtet, die Ausweisung von Glascontainerstandplätzen zu prüfen. Bei dem zu erwartenden Anstieg der Einwohnerzahl – volle Nutzung des ausgewiesenen Bebauungsgebietes vorausgesetzt – wäre die Schaffung einer Standfläche für einen weiteren Depotcontainerstandplatz, der dann auch wieder im Ort fußläufig erreichbar wäre, wünschenswert. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf beträgt ca. 10 m ² .	
330	II/Umwelt		Siehe Stellungnahme Tiefbauamt (TÖB 325)	-
331	Brand- und Katastrophenschutz	III/38	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>	-